

SUDETENDEUTSCHE STIFTUNG

Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Besondere Nebenbestimmungen der Sudetendeutschen Stiftung

1. Verwendungsgrundsätze

Die bewilligte Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks und innerhalb des Bewilligungszeitraumes verwendet werden.

Der vorgelegte Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Änderungen sind im Rahmen der Mitteilungspflicht unverzüglich anzuzeigen.

Anträge auf Bewilligung von Förderungsmaßnahmen sind mindestens **drei Monate vor Maßnahmebeginn** vorzulegen. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

2. Honorare

Honorare für ehrenamtliche und hauptamtliche angestellte Funktionsträger aus dem sudetendeutschen Bereich werden von der Sudetendeutschen Stiftung **nicht** gefördert.

Honorare werden grundsätzlich jeweils nur bis zu einer Höhe von EUR 80,00 als zuwendungsfähig anerkannt.

3. Reisekosten - Allgemeines

a) Reisekosten dürfen im Rahmen des Zuwendungszwecks aus Zuwendungen der Sudetendeutschen Stiftung nur erstattet werden, sofern die Erstattung der Reisekosten nicht von anderer Seite beansprucht werden kann. Beiträge Dritter zu den Reisekosten sind im Verwendungsnachweis zu vermerken.

b)

Die Reisekosten sind nur nach dem Vordruck „Reisekostenrechnung“ (Anlage) oder einem Vordruck, der inhaltlich die gleichen Angaben ausweist, abzurechnen.

c)

Trinkgelder sind nicht erstattungsfähig. Die Erstattung sonstiger Nebenkosten kann nur auf Ausnahmefälle beschränkt sein und ist auf den Belegen eingehend zu begründen. So können Kosten für Taxifahrten nur anerkannt werden, wenn die Unnachweisbarkeit auf den Belegen überzeugend begründet ist.

3. Reisekosten – Fahrtkosten

Grundsätzlich sind die notwendigen Fahrtkosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels anzurechnen; mögliche Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Für die Erstattung der Fahrtkosten sind die Kosten der 2. Wagenklasse zugrunde zu legen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung. Im Übrigen können nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet werden.

Bei Benutzung eines Privatfahrzeuges können nur die Kosten der zugebilligten Wagenklasse der Deutschen Bahn anerkannt werden, wenn nicht die Abrechnung mit einem km-Satz bis zu 0,30 EUR – ggf. zuzüglich Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 EUR je Person und Kilometer – zur Kosteneinsparung führt (Tage- und Übernachtungsgeld, Bahnkosten der Mitfahrer). In diesem Fall ist eine Vergleichsberechnung aufzustellen. Eine Schadenshaftung der Sudetendeutschen Stiftung und des Zuwendungsempfängers ist für die Benutzung von privaten (eigenen) Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen und zu sonstigen geförderten Veranstaltungen auszuschließen.

Kosten für Flugreisen können nur erstattet werden, wenn durch eine Vergleichsberechnung eine Kostenersparnis gegenüber der Reise mit der Deutschen Bahn nachgewiesen wird. Auch in diesen Fällen sind die möglichen Verbilligungen (Gruppenflüge, Rückflüge, Spartarif) auszunutzen. Zum Nachweis der entstandenen Kosten sind die Fahr- bzw. Flugkarten vorzulegen. Werden die Karten noch für die Rückreise benötigt, so können sie dem Reisenden nach verantwortlicher Überprüfung am Tagungsort zurückgegeben werden. Vom Zuwendungsgeber ist verantwortlich zu bescheinigen, dass eingesetzten Beträge richtig nachgewiesen und ausgezahlt worden sind. (Unterschriften vom Tagungsleiter und Auszahlenden)

Verpflegung und Unterkunft

a)

Kosten für Verpflegung und Unterkunft werden nur bei Abwesenheit vom Wohn- bzw. Dienstort durch Tage- und Übernachtungsgeld erstattet.

Sofern im Zuwendungsbescheid nicht anderes bestimmt ist, können Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe der Sätze gezahlt werden, die in Art. 9 und Art. 10 des Bayerischen Reisekostenrechts für die Reisekostenstufe B angegeben sind.

b)

Die Kosten für ganz oder teilweise gewährte freie Verpflegung und Unterkunft sind nach Maßgabe des Reisekostenrechts in Bayern (Art. 12) auf das Tage- und Übernachtungsgeld anzurechnen.

c)

Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist; dies gilt auch, wenn die Kosten dies gilt auch, wenn die Kosten für Schlafwagenbenutzung erstattet werden.

d)

Ortsansässigen Teilnehmern kann nur ein Zehrgeld bis zu 50% des ihnen sonst zustehenden Tagesgeldsatzes erstattet werden.

4. Abrechnung

Der Verwendungsnachweis ist zu dem im Bewilligungsbescheid gegebenen Termin vorzulegen. Ein Sachbericht – und eventuelle Presseberichte – sind beizufügen.

Als Abrechnungsunterlagen werden nur Originalbelege anerkannt. Die Belege sind sachlich und rechnerisch geprüft und abgezeichnet vorzulegen. Aus dem Verwendungsnachweis müssen Tag, Empfänger sowie Grund der Auszahlung ersichtlich sein. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzplans auszuweisen.

Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Alle Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

Eine pauschale Abrechnung der Verwaltungskosten wird nicht anerkannt.

Alle Einnahmen sind anzugeben und zu belegen.

Sofern bei einer anderen staatlichen Stelle ein Verwendungsnachweis vorgelegt wird, genügt eine Fotokopie dieses Verwendungsnachweises und der dazugehörenden Belege. Auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBEST-P) wird hingewiesen.

5. Besondere Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Reisekosten zum Teil steuerpflichtig sind. Auch Löhne, Vergütungen oder Honorare, die aus einer Zuwendung gezahlt werden, sind steuerpflichtig.

Empfänger von Reisekosten, Honoraren etc. sind in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.